

*Vernehmlassung bei den Mitgliedern der RKZ*

## **Reglement für den Beitragsschlüssel der RKZ (Entwurf zur Vernehmlassung)**

Gestützt auf Art. 4 lit. d) der Geschäftsordnung der RKZ vom 1. Dezember 2007 erlässt die Plenarversammlung das nachfolgende Reglement für einen Beitragsschlüssel der RKZ.

### *Zweck*

**Art. 1** Die von der RKZ bei ihren Mitgliedern erhobenen Beiträge kommen hauptsächlich der Finanzierung gesamtschweizerischer und sprachregionaler Aufgaben der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz («Mitfinanzierung FO/RKZ») zu Gute und decken zudem die Kosten für die Organe und weiteren Aufgaben der RKZ, für die Abgeltung von Urheberrechtsentschädigungen sowie für die Finanzierung der gesamtschweizerischen Aufgaben von migratio.

### *Zusammensetzung der Beiträge und Bemessungskriterien*

**Art. 2** <sup>1</sup>Die der RKZ geschuldeten Beiträge setzen sich aus zwei Teilbeiträgen zusammen, deren Berechnungsgrundlage je die Hälfte der Zielsumme ist:

a) Der «anteilmässige Beitrag» wird anhand des Anteils der katholischen Wohnbevölkerung (WB) eines Kantons an der gesamtschweizerischen katholischen Wohnbevölkerung ermittelt. Basis sind die Daten der vom Bundesamt für Statistik im Rahmen der Volkszählung jährlich durchgeführten Strukturerhebung.

b) Der «Finanzkraftbeitrag» berücksichtigt zusätzlich zum Anteil an der gesamtschweizerischen katholischen Wohnbevölkerung den Ressourcenindex des Bundes (RI) sowie den Index kirchliche Finanzkraft (IKF).

<sup>2</sup>Für die Beiträge an die RKZ (inkl. Mitfinanzierung) und an die gesamtschweizerischen Aufgaben von migratio kommt derselbe Schlüssel zur Anwendung.

### *Berechnung des anteilmässigen Beitrags*

**Art. 3** Der anteilmässige Beitrag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Zielsumme}) * 0.5 * (\text{Kath. WB des Kantons})}{(\text{Kath. WB der Schweiz})}$$

*Berechnung des Index kirchliche Finanzkraft (IKF)*

**Art. 4** <sup>1</sup>Für die Berechnung der kirchlichen Finanzkraft stellen die Mitglieder der RKZ dieser jährlich die notwendigen Finanzdaten zur Verfügung. Diese umfassen:

a) Die Erträge aus Kirchensteuern natürlicher Personen bzw. die freiwilligen Beiträge natürlicher Personen aus Kantonen, welche keine obligatorischen Steuern von natürlichen Personen kennen

b) Die Erträge aus Kirchensteuern juristischer Personen bzw. die freiwilligen Beiträge von juristischen Personen aus Kantonen, welche keine obligatorischen Steuern von juristischen Personen kennen

c) Die Beiträge der öffentlichen Hand auf kommunaler und kantonaler Ebene, worunter allgemeine Beiträge, Steuerpartitionen z.B. von Steuern juristischer Personen, Beiträge für Spezialseelsorge und weitere spezifische Beiträge der öffentlichen Hand zu verstehen sind.

<sup>2</sup>Die Summe dieser Erträge wird als «Total berücksichtigte Erträge» bezeichnet.

<sup>3</sup>Der Index für die Bemessung der kirchlichen Finanzkraft eines Kantons (IKF)<sup>1</sup> berechnet sich wie folgt:

$$\frac{(\text{Total berücksichtigte Erträge des Kantons}) * (\text{Kath. WB der Schweiz})}{(\text{Total berücksichtigte Erträge der Schweiz}) * 2 * (\text{Kath. WB des Kantons})}$$

<sup>4</sup>Der Faktor wird auf Zehntelpunkte gerundet.

<sup>5</sup>Als Mindestfaktor wird 0.2 festgesetzt<sup>2</sup>.

*Festlegung des Finanzkraftbeitrags*

**Art. 5** <sup>1</sup>Der Finanzkraftbeitrag basiert auf der kantonalen Finanzkraft pro Kopf gemäss RI und auf der kirchlichen Finanzkraft pro Kopf gemäss IKF sowie auf dem kantonalen Anteil an der kath. Wohnbevölkerung der Schweiz.

<sup>2</sup>Zur Berechnung des Finanzkraftbeitrags wird ein Faktor «Finanzkraft bevölkerungsgewichtet» gebildet. Dieser wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Kath. WB des Kantons}) * (\text{RI des Kantons}) * (\text{IKF des Kantons})}{(\text{Kath. WB der Schweiz})}$$

<sup>1</sup> Der Faktor 2 dient der Festlegung des Mittelwerts. Er führt dazu, dass eine kantonalkirchliche Organisation mit einer genau durchschnittlichen Pro-Kopf-Finanzkraft einen Faktorwert von 0.5 erhält.

<sup>2</sup> Mit der Festlegung dieser untersten Limite wird der Tatsache Rechnung getragen, dass insbesondere bei jenen Kantonen, die ein tiefes «Total berücksichtigte Erträge» ausweisen, mit Erhebungslücken zu rechnen ist.

<sup>3</sup>Der Finanzkraftbeitrag wird wie folgt berechnet:

$$\frac{(\text{Faktor «Finanzkraft bevölkerungsgewichtet» des Kantons}) * 0.5 * (\text{Zielsumme})}{(\text{Summe der Faktoren «Finanzkraft bevölkerungsgewichtet» aller Kantone})}$$

*Berücksichtigte Daten*

**Art. 6** <sup>1</sup>Die für die Beitragsberechnung berücksichtigten Daten werden jährlich aktualisiert.

<sup>2</sup>Um kurzfristige Schwankungen auszugleichen, werden die Beiträge jeweils auf der Basis der Daten dreier Jahre berechnet, die je zu einem Drittel berücksichtigt werden.

<sup>3</sup>Die Berechnungsgrundlagen für das Folgejahr werden den Mitgliedern jeweils bis spätestens am 30. Juni gemeinsam mit der von der Plenarversammlung der RKZ festgelegten Zielsumme für das Folgejahr vorgelegt.

<sup>4</sup>Bei der Beschlussfassung werden jeweils die Angaben aus dem vorletzten Jahr und den beiden vorangehenden Jahren berücksichtigt.<sup>3</sup>

*Bereitstellung der erforderlichen Daten*

**Art. 7** <sup>1</sup>Die Angaben, welche für die Berechnung des Faktors (IKF) relevant sind (s.o. Art. 4), sind der RKZ jeweils bis am 30. November des Folgejahres zur Verfügung zu stellen.

<sup>2</sup>Stellt ein Mitglied der RKZ die Angaben, nicht termingerecht zur Verfügung, wird eine externe Fachperson beauftragt, die zur Verfügung stehenden Angaben zu erheben. Die Finanzkommission der RKZ nimmt auf der Basis dieser Angaben eine Einstufung vor. Der Zusatzaufwand wird dem Mitglied in Rechnung gestellt.

---

<sup>3</sup> Beispiel: Die Beiträge für das Jahr 2016 werden im Juni 2015 festgelegt. Berücksichtigt werden die Daten aus den Jahren 2013, 2012 und 2011.

*Verpflichtungs-  
charakter*

**Art. 8** <sup>1</sup>Gemäss Statut der RKZ vom 16. Juni 2007 wahrt die RKZ die Autonomie ihrer Mitglieder (Art. 4 Abs. 2). Entsprechend fällt die Beschlussfassung über die Beiträge an die RKZ in die Zuständigkeit der finanzkompetenten Organe derselben.

<sup>2</sup>Zugleich verpflichtet das Statut jene Mitglieder, die nicht die im Finanzierungsschlüssel vorgesehene Beiträge leisten, dies gegenüber der Plenarversammlung zu begründen, damit diese dazu Stellung nehmen kann (Art. 7 Abs. 3).

<sup>3</sup>Ist aufgrund von entsprechenden Anträgen an das finanzkompetente Gremium des jeweiligen RKZ-Mitglieds absehbar, dass dieses nicht den erwarteten Beitrag leisten wird, ist die RKZ darüber so rasch wie möglich schriftlich und unter Beilage der entsprechenden Unterlagen in Kenntnis zu setzen, damit allfällige Gespräche geführt und die Finanzplanung der RKZ entsprechend angepasst werden kann.

*Übergangs-  
regelungen*

**Art. 9** <sup>1</sup>Um jenen Mitgliedern, deren Beiträge erhöht werden, eine schrittweise Anpassung zu ermöglichen, werden im ersten Beitragsjahr zwei Drittel der Zielsumme und im zweiten Beitragsjahr ein Drittel der Zielsumme auf der Basis der 2011 für die RKZ und migratio geltenden Beitragsschlüssel erhoben.

<sup>2</sup>Um im Rahmen der Einführung dieses neuen Beitragsschlüssels den Finanzierungsrythmus für die gesamtschweizerischen Aufgaben von migratio jenem für die Mitfinanzierung anderer Aufgaben der katholischen Kirche in der Schweiz durch die RKZ anzugleichen, wird im Jahr 2012 von den Mitgliedern ein ausserordentlicher einmaliger Beitrag erhoben. Die Zielsumme wird auf CHF 900'000 festgelegt. Für die Verteilung auf die Mitglieder kommt die Übergangsregelung für die RKZ- und migratio-Beiträge zur Anwendung (2/3 des Betrags gemäss den bisher geltenden Schlüsseln für RKZ und migratio, 1/3 des Betrags gemäss neuem Schlüssel).

<sup>3</sup>Zusätzlich werden CHF 450'000 aus der Mitfinanzierungsreserve von FO/RKZ bezogen.

<sup>4</sup>Das verbleibende Defizit (ca. CHF 450'000) geht zu Lasten der Schwankungsreserve von migratio.